

FAQs zum Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen¹

1.	Wann gilt der Gehaltstarifvertrag?	2
2.	Wie hoch ist das Tarifgehalt?	2
3.	Wie hoch ist das Tarifgehalt für Teilzeitkräfte?	4
4.	Wie hoch ist die Ausbildungsvergütung?	6
5.	Ist für Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nachtarbeit ein Zuschlag zu zahlen? ...	6
6.	Ab wann entstehen zuschlagspflichtige Überstunden?	7
7.	Werden Überstunden bei Teilzeitbeschäftigung vergütet?	5
8.	Ist für Arbeit am Samstag ein Zuschlag zu zahlen?.....	7
9.	Besteht für dieselbe Zeit Anspruch auf mehrere Zuschlagsätze?.....	8
10.	Werden im Osten und Westen dieselben Tarifgehälter gezahlt?.....	8

¹ Die FAQs beziehen sich auf den Gehaltstarifvertrag vom 01.08.2017.

1. Wann gilt der Gehaltstarifvertrag?

Der Gehaltstarifvertrag (GTV) ist nicht allgemeinverbindlich. Er gilt deshalb nur dann obligatorisch, wenn sowohl der Arbeitgeber Mitglied der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/ Medizinischen Fachangestellten (AAA) als auch die Medizinische Fachangestellte/ Arzthelferin (MFA/AH)² Mitglied des Verbandes medizinischer Fachberufe ist (siehe Tarifvertragsgesetz).

Der Tarifvertrag gilt auch für Auszubildende.

In der Mehrzahl der Fälle kommt die Anwendung durch freiwillige Vereinbarung im Arbeitsvertrag/ Ausbildungsvertrag zustande, nämlich dadurch, dass im Arbeitsvertrag/ Ausbildungsvertrag die Geltung der Tarifverträge vereinbart wird. Dies ist z.B. bei Verwendung des Arbeitsvertragsmusters der Bundesärztekammer und den meisten Ausbildungsvertragsmustern der Landesärztekammern der Fall.

Bei Fragen zur Ausbildungsvergütung etc. können Sie die zuständigen Stellen (Landes- bzw. Bezirksärztekammern) kontaktieren: <http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=0.8.5585>

2. Wie hoch ist das Tarifgehalt?

Das hängt von zwei Größen ab:

a) Anzahl der Berufsjahre / Einstufung in eine Berufsjahrstufe

Die Berufsjahre sind zu 5 Berufsjahrstufen zusammengefasst. Die ersten vier Stufen umfassen jeweils 4 Berufsjahre. Die 5. Stufe beinhaltet alle Berufsjahre ab dem 17. Berufsjahr.

Die Berufsjahre berechnen sich wie folgt:

- Die Berufsjahre zählen vom ersten des Monats an, in dem die Prüfung zur MFA bestanden wurde.

Bsp.: Die Prüfung wurde am 15. Juli 2016 bestanden, die Berufsjahre zählen ab dem 1. Juli 2016.

- Die Zeiten von Teilzeitbeschäftigung werden voll angerechnet, unabhängig von der Wochenstundenzahl.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei der Verwendung der Begriffe Medizinische Fachangestellte, Arzthelferin, Arbeitgeber und Arzt jeweils die männliche bzw. weibliche Form mitgedacht.

- Die Zeiten des Mutterschutzes werden voll gezählt (siehe auch Mutterschutzgesetz).
(Informationen zum Mutterschutz: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie.did=134638.html>
oder <http://www.familien-wegweiser-regional.de>)
- Die Unterbrechungszeiträume wegen Erziehungsurlaubes/Elternzeit werden hälftig angerechnet.
(Informationen zur Elternzeit: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/rechner.did=16318.html>
oder <http://www.familien-wegweiser-regional.de>)

Ausnahme: Die Zeiten zulässiger Teilzeitarbeit während der Elternzeit werden voll gezählt.

Die Anrechnung der Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit erfolgt nur, wenn sich die MFA zu den entsprechenden Zeitpunkten in einem aktiven Arbeitsverhältnis befand.

Bsp. 1: Eine MFA/AH geht am 15. August 2016 bei errechnetem Geburtstermin am 30.09.2016 (6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin) in Mutterschutz bis zum 25.11.2016 (8 Wochen nach der Entbindung) und nimmt eine einjährige Elternzeit in Anspruch. Sie kehrt am 01.10.2017 in die berufliche Tätigkeit als MFA zurück. Die MFA bekommt für diese Zeit insgesamt 8 1/2 Monate als Berufsjahre angerechnet.

Bsp. 2: Eine MFA/AH geht am 15. August 2016 bei errechnetem Geburtstermin am 30.09.2016 in Mutterschutz bis zum 25.11.2016 und nimmt anschließend eine einjährige Elternzeit in Anspruch. Ab dem 01.04.2017 arbeitet sie während der Elternzeit 8 Stunden wöchentlich in der Praxis. Sie kehrt am 01.10.2017 aus der Elternzeit in die Praxis zurück. Die MFA bekommt für diese Zeit insgesamt 11 1/2 Monate als Berufsjahre angerechnet.

- Die Zeiten berufsnaher Tätigkeit vor/nach der Ausbildung zur MFA werden hälftig gezählt.

Bsp.: Eine MFA/AH arbeitet/e vor/nach ihrer Ausbildung und Ärztekammerprüfung vier Jahre in berufsnaher Tätigkeit (z.B. als Zahnmedizinische Fachangestellte, Laborassistentin). Es werden 2 Berufsjahre angerechnet.

b) Eingruppierung in eine Tätigkeitsgruppe

Es gibt die sechs Tätigkeitsgruppen I bis VI. Die Eingruppierung erfolgt nach bestimmten Kriterien, die in den Definitionen der Tätigkeitsgruppen gemäß § 3 Abs. 5 Manteltarifvertrag enthalten sind.

Diese Kriterien sind:

- der Allgemeingrad der Anweisungen bzw. der Grad der Selbstständigkeit
- Umfang und Tiefe von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten (ggf. in mehreren Arbeitsbereichen)
- die Anzahl der absolvierten Fortbildungsstunden bzw. Teilnahme an spezialisierenden und/oder vertiefenden Fortbildungsmaßnahmen
- Berufserfahrung
- Komplexität der Arbeitsbereiche
- leistungsbezogene Tätigkeiten (ab Tätigkeitsgruppe V).

Die Tätigkeitsgruppen sind unter Anwendung dieser Kriterien systematisch „aufsteigend“ und teilweise unter Verwendung von klärenden Adjektiven (z. B. gründlich, vielseitig, umfassend, komplex) beschrieben. Für die Tätigkeitsgruppen II-VI sind im Tarifvertrag beispielhafte Maßnahmen aufgeführt.

In den Tätigkeitsgruppen II und III können Fortbildungsmaßnahmen durch entsprechende Berufserfahrung aufgewogen werden. In der Tätigkeitsgruppe III können an die Stelle von Berufserfahrung Tätigkeiten in der Durchführung der Ausbildung treten. In der Tätigkeitsgruppe IV sind die Fortbildungsmaßnahmen mit Tätigkeiten in der systematischen Planung, Durchführung und Koordination der Ausbildung gleichgesetzt. In den Tätigkeitsgruppen IV bis VI sind Fortbildungsmaßnahmen und Berufserfahrung additiv zu verstehen.

3. Wie hoch ist das Tarifgehalt für Teilzeitkräfte?

Zur Berechnung des Bruttogehaltes bei Teilzeitbeschäftigung wird gemäß § 3 Abs. 4 Manteltarifvertrag folgende Formel zugrunde gelegt:

Bruttogehalt bei Vollzeitbeschäftigung x Wochenstundenzahl der Teilzeitbeschäftigung x 4,33


Dabei beträgt die tarifliche Arbeitszeit für Vollzeitkräfte 167 Stunden pro Monat; 4,33 ist die durchschnittliche Wochenzahl pro Monat.

Bsp.: Die MFA/AH (12 Jahre Berufserfahrung/ 3. Berufsjahrstufe, Tätigkeitsgruppe II) arbeitet 20 Stunden pro Woche:


2.197,62 € Bruttogehalt bei Vollzeitbeschäftigung x 20 Stunden pro Woche x 4,33

167 Stunden = 1.131,70 € brutto

Soll für geringfügig Beschäftigte (450-Euro-Beschäftigte) die Wochenstundenzahl der Teilzeitbeschäftigung ermittelt werden, so wird folgendermaßen vorgegangen:

- 
- 1) Ermittlung des Bruttostundenlohnes: Bruttogehalt bei Vollzeitbeschäftigung / 167 Stunden
= Bruttostundenlohn
 - 2) 450 € / ermittelter Bruttostundenlohn / 4,33
= Anzahl der Arbeitsstunden pro Woche

Bsp. Die MFA/AH (15 Jahre Berufserfahrung/4. Berufsjahrstufe, Tätigkeitsgruppe II) soll 450 Euro pro Monat verdienen. Wie viel Wochenstunden sind hierfür abzuleisten?

- 
- 1) Bruttomonatsgehalt 2.259,67 € bei Vollzeitbeschäftigung / 167 Stunden pro Monat
= 13,53 € brutto Stundenlohn;
 - 2) 450 € / 13,53 € brutto pro Stunde / 4,33
= 7,88 Arbeitsstunden pro Woche

Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass 450-Euro-Beschäftigte keine sozial- und steuerrechtlichen Abgaben abführen müssen. Seit Januar 2013 gibt es eine Rentenversicherungspflicht, von der sich die Minijobber jedoch auf Antrag befreien lassen können.

4. Wie hoch ist die Ausbildungsvergütung?

Die Ausbildungsvergütung beträgt gemäß § 4 des Gehaltstarifvertrages

- a) ab dem 01.04.2017 - 31.12.2017
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| im 1. Jahr der Ausbildung monatlich | 760 Euro |
| im 2. Jahr der Ausbildung monatlich | 800 Euro |
| im 3. Jahr der Ausbildung monatlich | 850 Euro. |
- b) ab dem 01.01.2018 - 31.03.2018
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| im 1. Jahr der Ausbildung monatlich | 792 Euro |
| im 2. Jahr der Ausbildung monatlich | 834 Euro |
| im 3. Jahr der Ausbildung monatlich | 886 Euro. |
- c) ab dem 01.04.2018 - 31.03.2019
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| im 1. Jahr der Ausbildung monatlich | 805 Euro |
| im 2. Jahr der Ausbildung monatlich | 850 Euro |
| im 3. Jahr der Ausbildung monatlich | 900 Euro. |

5. Ist für Sonn- und Feiertagsarbeit sowie für Nachtarbeit ein Zuschlag zu zahlen?

Ja, dieser berechnet sich nach der Höhe der Vergütung für die Arbeitsstunde. Zur Berechnung wird ein Stundensatz von $1/167^3$ des Monatsgehaltes zugrunde gelegt.

Der Zuschlag je Arbeitsstunde beträgt 50 Prozent. Dies gilt auch für Arbeit am 24. und 31. Dezember ab 12.00 Uhr geleistet wird, sowie für Nachtarbeit (von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr).

Für Arbeiten am Neujahrstag, dem 1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen beträgt der Zuschlag je Arbeitsstunde 100 Prozent.

³ 167 Stunden beträgt die tarifliche Monatsarbeitszeit für Vollzeitkräfte.

6. Ab wann entstehen zuschlagspflichtige Überstunden?

Zuschlagspflichtige Überstunden entstehen, wenn

1. die MFA/AH Arbeitsstunden leistet, die über die regelmäßige wöchentliche tarifliche Arbeitszeit (38,5 Arbeitsstunden) hinaus gehen

und

2. innerhalb eines Zeitraums von vier, längstens zwölf Wochen keine entsprechende Freizeit für diese Arbeitsstunden gewährt wird (siehe § 7 Abs. 1 Manteltarifvertrag; siehe auch 5.).

Der Zuschlag beträgt je Stunde 25 Prozent. Ein Freizeitausgleich hat mit dem entsprechenden Zeitzuschlag zu erfolgen. Die Zuschläge sind in § 7 Manteltarifvertrag geregelt.

Bsp.: Die MFA/AH arbeitet in der 26. Kalenderwoche (KW) 42,5 Stunden, d.h. 4 Arbeitsstunden über die 38,5 Stunden hinausgehend.

Variante 1: Die MFA/AH erhält noch in der 37. KW (11 Wochen nach Entstehen der Überstunden) Freizeitausgleich in Höhe von 4 Arbeitsstunden; es entsteht kein Zuschlag in Geld oder Zeit.

Variante 2: Der MFA/AH wird bis zur 39. KW keine Möglichkeit zum Freizeitausgleich gewährt. Damit ist für die 4 Stunden der Zuschlag von 25 Prozent zu leisten. Der Ausgleich kann in Form von Geld oder Zeit (4 + 1 = 5 Stunden) erfolgen.

7. Werden Überstunden bei Teilzeitbeschäftigung vergütet?

Ja, die von Teilzeitkräften mehr geleistete Arbeit ist zu vergüten.

Ein Überstundenzuschlag fällt aber erst dann an, wenn die Überstunden über die tariflich geregelte, regelmäßige Arbeitszeit von 38,5 Arbeitsstunden hinausgehen (siehe § 14 Abs. 4 Manteltarifvertrag).

8. Ist für Arbeit an einem Samstag ein Zuschlag zu zahlen?

Ja, er beträgt 25 Prozent und berechnet sich wie unter 5. aufgeführt.

9. Besteht für dieselbe Zeit Anspruch auf mehrere Zuschlagsätze?

Ja, aber nur der höchste Zuschlag ist zu zahlen.

Bsp.: Die MFA/AH arbeitet am Neujahrstag (100 Prozent Zuschlag), samstags (25 Prozent Zuschlag) in Nachtarbeit (50 Prozent Zuschlag). Es ist der Zuschlag von 100 Prozent zu zahlen.

10. Werden im Osten und Westen dieselben Tarifgehälter gezahlt?

Ja, eine Ost-West-Angleichung fand mit dem Gehaltstarifvertrag vom 22. November 2007 statt.